

Vorbemerkungen:

Nach § 15 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis erhält Landeszuweisungen für die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Nach § 16 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sofern sie Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, sicherzustellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

Das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. U.a. § 15 des Gesetzes ist abweichend hiervon am 01.01.2006 in Kraft getreten.

Zur Information ist eine Liste der Jugendverbände beigefügt, die in 2006 nach den Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises Zuschüsse erhalten haben (Anhang 2).

Der Jugendhilfeausschuss hat vorgenanntem Jugendförderplan in seiner Sitzung am 23.05.2007 einstimmig zugestimmt. Auch in der Sitzung des Kreisausschusses – 11.06.2007 – erfolgte eine einstimmige Beschlussempfehlung an den Kreistag.